

Allgemeine Verwaltungsvorschrift

der Bundesregierung

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 - LStÄR 2004)

A. Zielsetzung

Anpassung der Lohnsteuer-Richtlinien 2002 an die Entwicklung des Einkommensteuerrechts wegen der Rechtsänderungen aus den seit 2002 ergangenen Gesetzen, Berücksichtigung der neueren Rechtsprechung und der zwischenzeitlichen Verwaltungsentscheidungen.

B. Lösung

Durch die LStÄR 2004 wird u.a. klargestellt,

- dass das Übergangsgeld und das Überbrückungsgeld, das behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen nach §§ 45 bis 52 SGB IX bzw. § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX gewährt wird, steuerfrei ist (R 4 Abs. 5),
- in welchen Fällen Warengutscheine nicht als Sachbezug anzusehen sind und wann ihr Wert dem Arbeitnehmer zugeflossen ist (R 31 Abs. 1 und R 104a),
- in welchen Fällen bei einem Arbeitnehmer eine Fahrtätigkeit vorliegt (R 37 Abs. 4),
- dass Trinkgelder, Bedienungszuschläge und ähnliche Zuwendungen nur dann steuerpflichtig sind, wenn der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch auf sie hat (R 70 Abs. 1 Satz 1),
- in welchen Fällen eine vom Arbeitgeber ausgerichtete Geburtstagsfeier für einen Arbeitgeber nicht als geldwerter Vorteil gilt (R 70 Abs. 2 Nr. 3),
- in welchen Fällen echte und unechte Lohnzahlung durch Dritte vorliegt (R 106).

Außerdem werden die Regelungen zu den geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen an die gesetzlichen Vorschriften angepasst (R 128 und R 128a). Einer Anregung der Verbände folgend wurde der Prozentsatz, ab dem bei Arbeitgeberdarlehen ein Zinsvorteil anzunehmen ist, von 5,5 % auf 5 % herabgesetzt (R 31 Abs. 11).

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Die geänderten Verwaltungsvorschriften führen für Bund, Länder und Gemeinden insgesamt zu geringfügigen, nicht näher bezifferbaren finanziellen Auswirkungen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten, weil die Änderungen nur die geltende Rechtslage berücksichtigen.

E. Sonstige Kosten

Keine

08.08.03

Fz

**Allgemeine
Verwaltungsvorschrift**
der Bundesregierung

**Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 - LStÄR 2004)**

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 7. August 2003

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Ministerpräsidenten
Prof. Dr. Wolfgang Böhmer

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen
Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002
(Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 – LStÄR 2004)

mit Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 108 Absatz 7 des
Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen



Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 – LStÄR 2004)

Nach Artikel 108 Abs. 1 des Grundgesetzes wird folgende Allgemeine Verwaltungsvorschrift erlassen:

Artikel 1

Lohnsteuer-Änderungsrichtlinien 2004 - LStÄR 2004 -

vom ... Oktober 2003

Die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Steuerabzug vom Arbeitslohn 2002 (Lohnsteuer-Richtlinien 2002 – LStR 2002) vom 11. Oktober 2001 (BStBl I Sondernummer 1/2001) wird wie folgt geändert:

1. Die Einführung wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Lohnsteuer-Richtlinien *in der geänderten Fassung (LStR 2004)* enthalten im Interesse einer einheitlichen Anwendung des Lohnsteuerrechts durch die Finanzbehörden Erläuterungen der Rechtslage, Weisungen zur Auslegung des Einkommensteuergesetzes und seiner Durchführungsverordnungen sowie Weisungen zur Vermeidung unbilliger Härten und zur Verwaltungsvereinfachung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) ¹Die *LStR 2004* sind beim Steuerabzug vom Arbeitslohn anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die nach dem 31. Dezember **2003** enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer nach dem 31. Dezember **2003** zufließen. ²Sie gelten auch für frühere Zeiträume, soweit sie geänderte Vorschriften des Einkommensteuergesetzes betreffen, die vor dem 1. Januar **2004** anzuwenden sind. ³Die *LStR 2004* sind auch für frühere Jahre anzuwenden, soweit sie lediglich eine Erläuterung der Rechtslage darstellen. ⁴Die obersten Finanzbehörden der Länder können mit Zustimmung des Bundesministeriums der Finanzen die in den Lohnsteuer-Richtlinien festgelegten Höchst- und Pauschbeträge ändern, wenn eine Anpassung an neue Rechtsvorschriften oder an die wirtschaftliche Entwicklung geboten ist.“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Diesen Richtlinien liegt, soweit im Einzelnen keine andere Fassung angegeben ist, das *Einkommensteuergesetz 2002* in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 2002 (BGBl. I S. 4210, BStBl I S. 1209), zuletzt geändert durch *Artikel 1 des Gesetzes zum Abbau von Steuervergünstigungen und Ausnahmeregelungen vom 16. Mai 2003* (BGBl. I S. 660) zu Grunde.“

2. In R 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) *Steuerfrei sind auch das Übergangsgeld und das Überbrückungsgeld, das behinderten oder von Behinderung bedrohten Menschen nach den §§ 45 bis 52 SGB IX bzw. § 33 Abs. 3 Nr. 5 SGB IX gewährt wird, weil es sich um Leistungen im Sinne des SGB III, SGB VI, SGB VII oder des Bundesversorgungsgesetzes handelt.*“

3. R 8 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „§§ 41 Abs. 2, 63, 63a, 85 und 86 Soldatenversorgungsgesetz“ ersetzt durch das Zitat „§§ 41 Abs. 2, 63, 63a, **63b**, 85 und 86 Soldatenversorgungsgesetz“.
- b) In Absatz 2 Nr. 2 wird das Zitat „§§ 40, 41 BeamtVG“ ersetzt durch das Zitat „§§ 40, 41, **43 und 43a** BeamtVG“.

4. R 9 Abs. 1 Satz 5 wird wie folgt gefasst:

„⁵§ 3 Nr. 9 EStG ist auch bei Arbeitnehmern anwendbar, deren Lohn nach § 40a EStG pauschal versteuert wird.“

5. In R 13 Abs. 3 werden die Sätze 8 und 9 wie folgt gefasst:

„⁸**Soweit der steuerfreie Monatsbetrag von 154 Euro nicht ausgeschöpft wird, ist eine Übertragung in andere Monate dieser Tätigkeiten im selben Kalenderjahr möglich.**
⁹**Maßgebend für die Ermittlung der Anzahl der in Betracht kommenden Monate ist die Dauer der ehrenamtlichen Funktion bzw. Ausübung im Kalenderjahr.**“

6. In R 17 Abs. 7 Satz 2 wird das Zitat „§ 3 Nr. 9, 12, 16, 39 EStG“ durch das Zitat „**§ 3 Nr. 9, 12, 16 EStG**“ ersetzt.

7. R 21d wird aufgehoben.

8. Als R 23 wird eingefügt:

**„Zuschüsse und Zinsvorteile aus öffentlichen Haushalten
(§ 3 Nr. 58 EStG)**

Öffentliche Haushalte im Sinne des § 3 Nr. 58 EStG sind die Haushalte des Bundes, der Länder, der Gemeinden, der Gemeindeverbände, der kommunalen Zweckverbände und der Sozialversicherungsträger.“

9 R 23a wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Steuerfrei sind Mietvorteile, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses gewährt werden und die auf der Förderung nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz, dem Wohnungsbaugesetz für das Saarland **oder nach dem Wohnraumförderungsgesetz** beruhen.“

b) In Satz 5 werden die Wörter „genannten Wohnungsbaugesetze“ durch die Wörter „**in Satz 1 genannten Gesetze**“ ersetzt.

c) In Satz 7 werden die Wörter „genannten Wohnungsbaugesetzen“ durch die Wörter „**in Satz 1 genannten Gesetzen**“ ersetzt.

d) In Satz 9 werden die Wörter „Wohnungsbaugesetzen“ durch die Wörter „**in Satz 1 genannten Gesetzen**“ ersetzt.

10. R 24 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Zu den nach § 3 Nr. 62 EStG steuerfreien Ausgaben des Arbeitgebers für die Zukunftssicherung des Arbeitnehmers (§ 2 Abs. 2 Nr. 3 Satz 1 und 2 LStDV) gehören insbesondere die Beitragsanteile des Arbeitgebers am Gesamtsozialversicherungsbeitrag (Rentenversicherung, Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung), Beiträge des Arbeitgebers nach § 172 Abs. 2 SGB VI zu einer berufsständischen Versorgungseinrichtung für Arbeitnehmer, die nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB VI von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreit sind, und Beiträge des Arbeitgebers nach § 249b SGB V und den §§ 168 Abs. 1 Nr. 1b **oder 1c**, 172 Abs. 3 **oder 3a** SGB VI für geringfügig Beschäftigte.“

b) Sätze 5 und 6 werden gestrichen.

11.R 27 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Steuerbefreiung gilt für etwaige Beiträge des Trägers der Insolvenzversicherung an eine Pensionskasse oder an ein Lebensversicherungsunternehmen zur Versicherung seiner Verpflichtungen im Sicherungsfall. ²Sie gilt auch für die Übertragung von Direktzusagen oder für Zusagen, die von einer Unterstützungskasse erbracht werden sollen, wenn die Betriebstätigkeit eingestellt und das Unternehmen liquidiert wird (§ 4 Abs. 3 BetrAVG). ³**Im Falle der Liquidation einer Kapitalgesellschaft greift die Steuerbefreiung auch bei der Übertragung von Versorgungszusagen, die an Gesellschafter-Geschäftsführer gegeben worden sind; dies gilt auch dann, wenn es sich um Versorgungszusagen an beherrschende Gesellschafter-Geschäftsführern handelt.** ⁴Die Sätze 2 und 3 gelten nicht bei einer Betriebsveräußerung, wenn das Unternehmen vom Erwerber fortgeführt wird.“

12.R 30 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Die Steuerfreiheit setzt voraus, dass neben dem Grundlohn tatsächlich ein Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit gezahlt wird. ²Ein solcher Zuschlag kann in einem Gesetz, einer Rechtsverordnung, einem Tarifvertrag, einer Betriebsvereinbarung oder einem Einzelarbeitsvertrag geregelt sein. ³**Bei einer Nettolohnvereinbarung ist der Zuschlag nur steuerfrei, wenn er neben dem vereinbarten Nettolohn gezahlt wird.** ⁴Unschädlich ist es, wenn neben einem Zuschlag für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, die gleichzeitig Mehrarbeit ist, keine gesonderte Mehrarbeitsvergütung oder ein Grundlohn gezahlt wird, mit dem die Mehrarbeit abgegolten ist. ⁵Auf die Bezeichnung der Lohnzuschläge kommt es nicht an. ⁶Die Barabgeltung eines Freizeitanspruchs oder eines Freizeitüberhangs oder Zuschläge wegen Mehrarbeit oder wegen anderer als durch die Arbeitszeit bedingter Erschwernisse oder Zulagen, die lediglich nach bestimmten Zeiträumen bemessen werden, sind keine begünstigten Lohnzuschläge. ⁷§ 3b EStG ist auch bei Arbeitnehmern anwendbar, deren Lohn nach § 40a EStG pauschal versteuert wird.“

b) Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

„c) ¹Nicht zum Grundlohn gehören Ansprüche auf Vergütungen für Überstunden (Mehrarbeitsvergütungen), Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit in der nach § 3b EStG begünstigten Zeit, und zwar auch insoweit, als sie wegen Überschreitens der dort genannten Zuschlagssätze steuerpflichtig sind. ²Dies gilt auch für steuerfreie und nach § 40 EStG pauschal besteuerte Bezüge. ³**Zum Grundlohn gehören aber die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfreien Beiträge des Arbeitgebers, soweit es sich um laufenden Arbeitslohn handelt.**“

13.R 31 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„⁷**Ein bei einem Dritten einzulösender Gutschein ist dann kein Sachbezug, wenn neben der Bezeichnung der abzugebenden Ware oder Dienstleistung ein anzurechnender Betrag oder Höchstbetrag angegeben ist; die Freigrenze nach § 8 Abs. 2 Satz 9 EStG findet keine Anwendung.**“

b) Absatz 8 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. ¹Mahlzeiten, die zur üblichen Beköstigung der Arbeitnehmer anlässlich oder während einer Dienstreise, Fahrtätigkeit, Einsatzwechseltätigkeit im Sinne der R 37 Abs. 3 bis 5 oder im Rahmen einer doppelten Haushaltsführung im Sinne des § 9 Abs. 1 Satz 3 Nr. 5 EStG oder der R 43 Abs. 5 abgegeben werden, sind mit dem maßgebenden amtlichen Sachbezugswert nach der Sachbezugsverordnung anzusetzen. ²**Eine übliche Beköstigung liegt nur vor, wenn der Wert der Mahlzeit 40 Euro nicht übersteigt.** ³Die Abgabe einer Mahlzeit ist vom Arbeitgeber veranlasst, wenn er Tag und Ort der Mahlzeit bestimmt hat. ⁴Hierzu ist es erforderlich, dass er sich vor Beginn der Auswärtstätigkeit seines Arbeitnehmers direkt mit dem Unternehmen schriftlich in Verbindung setzt, das dem Arbeitnehmer die Mahlzeiten zur Verfügung stellen soll. ⁵Es reicht nicht aus, dass der Arbeitgeber den Arbeitnehmer ermächtigt, sich auf seine Rechnung in einer oder – etwa unter Einschaltung einer Essenbonoorganisation – mehreren Vertragsgaststätten zu beköstigen. ⁶Erfordern Dienstreisen wegen ihres besonderen Charakters (z. B. Tagungen) eine

besondere organisatorische Vorbereitung, so wird die Abgabe von Mahlzeiten durch Dritte auch dann als vom Arbeitgeber veranlasst angesehen, wenn dieser die Organisation der Dienstreise einschließlich der Verpflegung bei einem Dritten in Auftrag gegeben hat.⁷ Hat der Arbeitgeber die Abgabe von Mahlzeiten veranlasst, ist es unerheblich, wie die Rechnung beglichen wird.⁸ Die Sätze 1 bis 7 gelten auch für die Abgabe von Mahlzeiten während einer Bildungsmaßnahme im Sinne der R 74 Abs. 1. ⁸R 73 Abs. 2 bleibt unberührt.“

c) Absatz 9 wird wie folgt geändert:

aa) Der Einleitungssatz wird wie folgt gefasst:

„(9) Überlässt der Arbeitgeber oder auf Grund des Dienstverhältnisses ein Dritter dem Arbeitnehmer ein Kraftfahrzeug zur privaten Nutzung, so gilt Folgendes:“

bb) Nummer 1 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Listenpreis im Sinne der Sätze 1 bis 3 ist - auch bei gebraucht erworbenen oder geleasteten Fahrzeugen - die auf volle hundert Euro abgerundete unverbindliche Preisempfehlung des Herstellers für das genutzte Kraftfahrzeug im Zeitpunkt seiner Erstzulassung **zuzüglich** der **Kosten** für - **auch nachträglich eingebaute** - Sonderausstattungen (z. B. **Navigationssysteme, Diebstahlsicherungssysteme**) und der Umsatzsteuer; der Wert eines Autotelefon **einschließlich Freisprecheinrichtung** bleibt außer Ansatz.“

d) In Absatz 11 wird die Zahl „5,5 %“ durch die Zahl „5 %“ ersetzt.

14. In R 33 Abs. 4 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„; **Entsprechendes gilt für vom Arbeitsamt gezahlte Mobilitätshilfen nach §§ 53 ff. SGB III wie z. B. Reisekosten-, Fahrtkosten-, Trennungskosten- und Umzugskostenbeihilfe.**“

15. R 34 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Der Erwerb von Kenntnissen, die als Grundlage für eine Berufsausübung notwendig sind, vollzieht sich **im Allgemeinen** im Bereich der Ausbildung.“

16. R 37 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) ¹Eine **Fahrtätigkeit** liegt bei Arbeitnehmern vor, die ihre Tätigkeit auf einem Fahrzeug ausüben. ²Eine solche kann ohne weitere Ermittlungen angenommen werden, wenn der Arbeitnehmer durchschnittlich weniger als 20 % seiner vertraglichen Arbeitszeit außerhalb des Fahrzeugs tätig ist. ³Die **Fahrtätigkeit** beschränkt sich nicht auf das Fahren oder Begleiten des Fahrzeugs. ⁴Das Be- und Entladen des Fahrzeugs und andere Tätigkeiten (Bereitschaftsdienst usw.) an einem ortsfesten Arbeitsplatz (z.B. Betrieb, Zweigbetrieb des Arbeitgebers) gehören jedoch nicht dazu. ⁵Eine **Fahrtätigkeit** wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Arbeitnehmer auf dem Fahrzeug übernachten kann (z.B. Schiff, LKW-Kabine). ⁶Übt der Arbeitnehmer vorübergehend keine **Fahrtätigkeit** aus (z.B. Teilnahme an einer Fortbildungsveranstaltung), gilt das Fahrzeug als **regelmäßige Arbeitsstätte**.“

b) In Absatz 5 Satz 2 wird das Zitat „Absatz 4 Satz 2“ in „**Absatz 4 Satz 6**“ geändert.

17. In R 38 Abs. 4 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴**Wird dem Arbeitnehmer für die Auswärtstätigkeit ein Kraftfahrzeug zur Verfügung gestellt, dürfen die pauschalen Kilometersätze nicht steuerfrei erstattet werden.**“

18. R 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird in Nummer 4 der Punkt durch ein Komma ersetzt und danach folgende Nummer 5 angefügt:

„**5. Trinkgelder, Bedienungszuschläge und ähnliche Zuwendungen, auf die der Arbeitnehmer einen Rechtsanspruch hat.**“

- b) In Absatz 2 Nr. 3 wird am Ende das Komma durch einen Punkt ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Gleiches gilt für übliche Sachleistungen bei einem Empfang anlässlich eines runden Geburtstages eines Arbeitnehmers, wenn es sich unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls um ein Fest des Arbeitgebers (betriebliche Veranstaltung) handelt.“

19.R 77 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Zitat „des VermBG“ in **„des Fünften Vermögensbildungsgesetzes“** geändert.

- bb) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Ebenfalls kein Arbeitslohn sind Barzuschüsse des Arbeitgebers an den Arbeitnehmer zu Depotgebühren, die dem Arbeitnehmer durch die Festlegung der Wertpapiere für die Dauer einer vertraglich vereinbarten Sperrfrist entstehen.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) ¹Die Vermögensbeteiligungen, deren Überlassung nach § 19a EStG steuerbegünstigt ist, sind in § 19a Abs. 1 EStG in Verbindung mit § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 VermBG abschließend aufgezählt. ²Danach können sowohl Vermögensbeteiligungen am Unternehmen des Arbeitgebers (betriebliche Beteiligungen) als auch Vermögensbeteiligungen an anderen Unternehmen (außerbetriebliche Beteiligungen) steuerbegünstigt überlassen werden.“

- c) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Der Wert von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 bis 5 VermBG richtet sich nach § 19a Abs. 2 EStG auch dann, wenn die Steuerbegünstigung des § 19a Abs. 1 EStG nicht in Anspruch genommen wird.“

- d) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Beschließt ein herrschendes Unternehmen im Sinne des § 18 Abs. 1 AktG die Überlassung von Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f in Verbindung mit Abs. 2 bis 5 VermBG an Arbeitnehmer des Konzerns, gilt dieser Tag als Tag der Beschlussfassung im Sinne des § 19a Abs. 2 Satz 2 EStG; dies gilt auch dann, wenn das abhängige Unternehmen in einem eigenen Beschluss den Überlassungsbeschluss des herrschenden Unternehmens nachvollzieht, ohne die Wertpapiere von diesem zu erwerben.“

- e) Absatz 9 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, b und f, Abs. 2 und 4 VermBG, für die am Beschlusstag und innerhalb von 30 Tagen vor dem Beschlusstag ein Kurs weder im amtlichen Handel noch im geregelten Markt oder im Freiverkehr ermittelt worden ist, sind mit dem gemeinen Wert am Tag der Überlassung anzusetzen; wird an diesem Tag ein Kurs ermittelt, so ist dieser der gemeine Wert.“

- f) Absatz 10 wird wie folgt gefasst:

„(10) Ob nichtverbriefte Vermögensbeteiligungen im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe g, i, k und l, Abs. 2 und 4 VermBG wegen besonderer Umstände mit einem höheren oder niedrigeren Wert als dem Nennwert anzusetzen sind (§ 19a Abs. 2 Satz 7 EStG), ist nach den Grundsätzen der R 109 ErbStR zu entscheiden.“

- g) In Absatz 11 Satz 2 wird das Wort „Betriebsstättenfinanzamt“ durch das Wort **„Betriebsfinanzamt“** ersetzt.

- h) Absätze 14 bis 16 werden aufgehoben.

20. Die Überschrift von R 100 wird wie folgt gefasst:

„R 100. Pauschbeträge für behinderte Menschen, Hinterbliebene und Pflegepersonen“

21. In R 104a wird folgender Absatz angefügt:

„(3) ¹Der Zufluss des Arbeitslohns erfolgt bei einem Gutschein, der bei einem Dritten einzulösen ist, mit Hingabe des Gutscheins, weil der Arbeitnehmer zu diesem Zeitpunkt ei-

nen Rechtsanspruch gegenüber dem Dritten erhält. ²Ist der Gutschein beim Arbeitgeber einzulösen, fließt Arbeitslohn erst bei Einlösung des Gutscheins zu.“

22.R 106 wird wie folgt gefasst:

„R 106 Lohnzahlung durch Dritte

Unechte Lohnzahlung durch Dritte

(1) ¹Eine unechte Lohnzahlung eines Dritten ist dann anzunehmen, wenn der Dritte lediglich als Leistungsmittler fungiert. ²Das ist z. B. der Fall, wenn der Dritte im Auftrag des Arbeitgebers leistet oder die Stellung einer Kasse des Arbeitgebers innehat. ³Der den Dritten als Leistungsmittler einsetzende Arbeitgeber bleibt der den Arbeitslohn Zahlende und ist daher zum Lohnsteuerabzug verpflichtet (§ 38 Abs. 1 Satz 1 EStG).

Echte Lohnzahlung durch Dritte

(2) ¹Eine echte Lohnzahlung eines Dritten liegt dann vor, wenn dem Arbeitnehmer Vorteile von einem Dritten eingeräumt werden, die ein Entgelt für eine Leistung sind, die der Arbeitnehmer im Rahmen seines Dienstverhältnisses für den Arbeitgeber erbringt. ²In diesen Fällen hat der Arbeitgeber die Lohnsteuer einzubehalten und die damit verbundenen sonstigen Pflichten zu erfüllen, wenn der Arbeitslohn üblicherweise von einem Dritten gezahlt wird und der Arbeitgeber in den Vorgang der Vorteilsgewährung eingeschaltet ist oder hiervon Kenntnis erlangt (§ 38 Abs. 1 Satz 2 EStG).“

23. In R 109 Abs. 7 Satz 1 Nr. 3 wird das Zitat „§ 32 Abs. 6 Satz 4 EStG“ durch „§ 32 Abs. 6 Satz 2 EStG“ ersetzt.

24.R 111 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 7 bis 9 EStG“ durch „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 7 und 9 EStG“ ersetzt.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. **Zuwendungen** an politische Parteien sind als Sonderausgaben auch zu berücksichtigen, soweit eine Steuerermäßigung nach § 34g **Satz 1** Nr. 1 EStG in Betracht kommt, nicht hingegen **Zuwendungen** an Vereine im Sinne des § 34g **Satz 1** Nr. 2 EStG.“

cc) In Nummer 4 wird das Zitat „§§ 33a und 33b Abs. 6 EStG“ durch „§§ 33a, 33b Abs. 6 und 33c EStG“ ersetzt.

b) In Absatz 4 wird das Zitat „§ 39a Abs. 1 Nr. 4 bis 6 EStG“ durch „§ 39a Abs. 1 Nr. 4 bis 7 EStG“ ersetzt.

c) In Absatz 5 Satz 4 werden die Wörter „Mitgliedsbeiträge und Spenden“ jeweils durch das Wort „**Zuwendungen**“, das Zitat „§ 34g Nr. 1 EStG“ durch „§ 34g **Satz 1** Nr. 1 EStG“ und das Zitat „§ 34g Nr. 2 EStG“ durch „§ 34g **Satz 1** Nr. 2 EStG“ ersetzt.

25.R 113 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Zitat „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6 bis 9 EStG“ durch „§ 10 Abs. 1 Nr. 1, 1a, 4, 6, 7 und 9 EStG“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird das Zitat „§§ 33a und 33b Abs. 6 EStG“ durch „§§ 33a, 33b Abs. 6 und 33c EStG“ ersetzt.

26.R 113a wird aufgehoben.

27.R 118 Abs. 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Es bestehen jedoch keine Bedenken, diese Nachzahlungen und Vorauszahlungen als sonstige Bezüge nach R 119 zu behandeln, wenn nicht der Arbeitnehmer die Besteuerung nach Satz 1 verlangt; die Pauschalierung nach § 40 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG ist nicht zulässig.“

28.R 119 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird aufgehoben.
- b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Zur Ermittlung der von einem sonstigen Bezug einzubehaltenden Lohnsteuer ist jeweils der voraussichtliche Jahresarbeitslohn des Kalenderjahrs zugrunde zu legen, in dem der sonstige Bezug dem Arbeitnehmer zufließt. ²Dabei sind der laufende Arbeitslohn, der für die im Kalenderjahr bereits abgelaufenen Lohnzahlungszeiträume zugeflossen ist, und die in diesem Kalenderjahr bereits gezahlten sonstigen Bezüge mit dem laufenden Arbeitslohn zusammenzurechnen, der sich voraussichtlich für die Restzeit des Kalenderjahrs ergibt. ³Statt dessen kann der voraussichtlich für die Restzeit des Kalenderjahrs zu zahlende laufende Arbeitslohn durch Umrechnung des bisher zugeflossenen laufenden Arbeitslohns ermittelt werden. ⁴Die im Kalenderjahr früher gezahlten sonstigen Bezüge im Sinne des § 39b Abs. 3 Satz 9 EStG sind nur mit einem Fünftel anzusetzen. ⁵Künftige sonstige Bezüge, deren Zahlung bis zum Ablauf des Kalenderjahrs zu erwarten ist, sind nicht zu erfassen. ⁶**Ist dem Arbeitgeber der dem Arbeitnehmer aus einem vorangegangenen Dienstverhältnis zugeflossene Arbeitslohn nicht bekannt, so ist der voraussichtliche Jahresarbeitslohn auf der Grundlage des beim gegenwärtigen Arbeitgeber zufließenden laufenden Arbeitslohns zu ermitteln.**“

29.R 121 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Nach § 39b Abs. 2 **Satz 13** EStG darf die Oberfinanzdirektion zulassen, dass die Lohnsteuer nach dem voraussichtlichen Jahresarbeitslohn ermittelt wird (so genannter permanenter Lohnsteuer-Jahresausgleich).“

30.R 122 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) ¹Sonstige Bezüge, die netto gezahlt werden, z. B. Nettogrifikationen, sind nach § 39b Abs. 3 EStG zu besteuern. ²R 119 ist mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. Bei der Ermittlung des maßgebenden Jahresarbeitslohns sind der voraussichtliche laufende Jahresarbeitslohn und frühere, netto gezahlte sonstige Bezüge mit den entsprechenden Bruttobeträgen anzusetzen.
2. ¹Übernimmt der Arbeitgeber auch den auf den sonstigen Bezug entfallenden Solidaritätszuschlag, die Kirchensteuer und gegebenenfalls den Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag, so sind bei der Ermittlung des Bruttobetrag des sonstigen Bezugs außer der Lohnsteuer auch diese weiteren Lohnabzugsbeträge zu berücksichtigen. ²Bruttobezug des sonstigen Bezugs ist in jedem Fall der Nettobetrag zuzüglich der tatsächlich abgeführten Beträge an Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, Kirchensteuer und übernommenem Arbeitnehmeranteil am Gesamtsozialversicherungsbeitrag. ³Der hiernach ermittelte Bruttobetrag ist auch bei späterer Zahlung sonstiger Bezüge im selben Kalenderjahr bei der Ermittlung des maßgebenden Jahresarbeitslohns zugrunde zu legen.“

31.R 125 wird wie folgt gefasst:

**„R 125 Durchführung des Lohnsteuerabzugs für beschränkt
einkommensteuerpflichtige Arbeitnehmer**

Ausübung oder Verwertung (§ 49 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a EStG)

(1) ¹Die nichtselbständige Arbeit wird im Inland ausgeübt, wenn der Arbeitnehmer im Geltungsbereich des Einkommensteuergesetzes persönlich tätig wird. ²Sie wird im Inland verwertet, wenn der Arbeitnehmer das Ergebnis einer außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommensteuergesetzes ausgeübten Tätigkeit im Inland seinem Arbeitgeber zuführt. ³Zu der im Inland ausgeübten oder verwerteten nichtselbständigen Arbeit gehört nicht die nichtselbständige Arbeit, die auf einem deutschen Schiff während seines Aufenthalts in einem ausländischen Küstenmeer, in einem ausländischen Hafen von Arbeitnehmern ausgeübt wird, die weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Inland haben. ⁴Unerheblich ist, ob der Arbeitslohn zu Lasten eines inländischen Arbeitgebers gezahlt wird. ⁵Arbeitgeber im Sinne des Satzes 2 ist die Stelle im Inland, z. B. eine Betriebsstätte oder der inländische Vertreter eines aus-

ländischen Arbeitgebers, die unbeschadet des formalen Vertragsverhältnisses zu einem möglichen ausländischen Arbeitgeber die wesentlichen Rechte und Pflichten eines Arbeitgebers tatsächlich wahrnimmt; inländischer Arbeitgeber ist auch ein inländisches Unternehmen bezüglich der Arbeitnehmer, die bei rechtlich unselbständigen Betriebsstätten, Filialen oder Außenstellen im Ausland beschäftigt sind.

Befreiung von der beschränkten Einkommensteuerpflicht

(2) Einkünfte aus der Verwertung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Einkommenssteuergesetzes ausgeübten nichtselbständigen Arbeit bleiben bei der Besteuerung außer Ansatz,

1. wenn zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Wohnsitzstaat ein Doppelbesteuerungsabkommen besteht und nach R 123 der Lohnsteuerabzug unterbleiben darf oder
2. in anderen Fällen, wenn nachgewiesen oder glaubhaft gemacht wird, dass von diesen Einkünften in dem Staat, in dem die Tätigkeit ausgeübt worden ist, eine der deutschen Einkommensteuer entsprechende Steuer tatsächlich erhoben wird.²Auf diesen Nachweis ist zu verzichten bei Arbeitnehmern, bei denen die Voraussetzungen des Auslandstätigkeitserlasses vorliegen.

Künstler, Berufssportler, Schriftsteller, Journalisten, Bildberichterstatter und Artisten

(3)¹Bezüge von beschränkt einkommensteuerpflichtigen Künstlern, Berufssportlern, Schriftstellern, Journalisten und Bildberichterstattern unterliegen dem Lohnsteuerabzug gemäß § 39d EStG, wenn sie zu den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit gehören und von einem inländischen Arbeitgeber im Sinne des § 38 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EStG gezahlt werden.²Von ihren Vergütungen wird die Einkommensteuer nach Maßgabe der §§ 50a Abs. 4 und 5, 50d EStG erhoben, wenn diese nicht von einem inländischen Arbeitgeber gezahlt werden.

(4)¹Aus Vereinfachungsgründen kann bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Artisten, deren nichtselbständige Arbeit im Inland ausgeübt oder verwertet wird, die darauf entfallende Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben werden.²Der Pauschsteuersatz beträgt

1. **20 %** des Arbeitslohns, wenn der Arbeitnehmer die Lohnsteuer trägt,
2. **25 %** des Arbeitslohns, wenn der Arbeitgeber die Lohnsteuer übernimmt.

³**Der Solidaritätszuschlag beträgt zusätzlich jeweils 5,5 % der Lohnsteuer.**

Bescheinigungsverfahren

(5)¹Die nach § 39d Abs. 1 EStG auszustellende Bescheinigung kann auch vom Arbeitgeber beantragt werden, wenn dieser den Antrag im Namen des Arbeitnehmers stellt.²Bezieht ein Arbeitnehmer gleichzeitig Arbeitslohn aus mehreren gegenwärtigen oder früheren Dienstverhältnissen, mit dem er der beschränkten Steuerpflicht unterliegt, so hat das Finanzamt in der Bescheinigung für das zweite und jedes weitere Dienstverhältnis zu vermerken, dass die Steuerklasse VI anzuwenden ist.³Bei Nichtvorlage der Bescheinigung hat der Arbeitgeber den Lohnsteuerabzug nach Maßgabe des § 39c Abs. 1 und 2 EStG vorzunehmen.⁴R 124 ist entsprechend anzuwenden.

(6)¹Nach § 39d Abs. 2 EStG ist ein Freibetrag oder ein Hinzurechnungsbetrag durch Aufteilung in Monatsfreibeträge, erforderlichenfalls in Wochen- und Tagesfreibeträge, jeweils auf die voraussichtliche Dauer des Dienstverhältnisses im Kalenderjahr gleichmäßig zu verteilen.²Dabei sind gegebenenfalls auch die im Kalenderjahr bereits abgelaufenen Zeiträume desselben Dienstverhältnisses einzubeziehen, es sei denn, der Arbeitnehmer beantragt die Verteilung des Betrags auf die restliche Dauer des Dienstverhältnisses.³Bei beschränkt einkommensteuerpflichtigen Arbeitnehmern, bei denen § 50 Abs. 1 Satz 5 EStG anzuwenden ist, sind Werbungskosten und Sonderausgaben insoweit einzutragen, als sie die zeitanteiligen Pauschbeträge (>§ 50 Abs. 1 Satz 6 EStG) übersteigen.

Arbeitnehmer mit Wohnsitz in der Schweiz

(7) Bei Grenzgängern im Sinne von Artikel 15a des deutsch-schweizerischen Doppelbesteuerungsabkommens in der Fassung des Protokolls vom 21.12.1992 (>BStBl 1993 I S. 928), die in der Schweiz ansässig und für einen inländischen Arbeitgeber tätig sind, darf die Lohnsteuer – einschließlich Solidaritätszuschlag – nur bis zu 4,5 % des steuerpflichtigen Arbeitslohns erhoben werden, wenn die erforderlichen Nachweise erbracht werden."

32.R 127 Abs. 4a Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„⁷Aus Vereinfachungsgründen kann der Arbeitgeber den vom Arbeitnehmer erklärten Betrag für die laufende Internetnutzung (Gebühren) **pauschal versteuern**, soweit dieser 50 Euro im Monat nicht übersteigt.“

33.R 128 wird wie folgt gefasst:

„R 128 Kurzfristig Beschäftigte und Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Allgemeines

(1) ¹Die Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a **Abs. 1 und 3** EStG ist sowohl für unbeschränkt als auch für beschränkt einkommensteuerpflichtige **Aushilfskräfte** zulässig. ²Bei der Prüfung der Voraussetzungen für die Pauschalierung ist von den Merkmalen auszugehen, die sich für das einzelne Dienstverhältnis ergeben. ³Es ist nicht zu prüfen, ob **die Aushilfskraft** noch in einem Dienstverhältnis zu einem anderen Arbeitgeber steht. ⁴Der Arbeitgeber darf die Pauschalbesteuerung nachholen, solange keine Lohnsteuerbescheinigung ausgeschrieben ist, eine Lohnsteuer-Anmeldung noch berichtigt werden kann und noch keine Festsetzungsverjährung eingetreten ist. ⁵Der Arbeitnehmer kann Aufwendungen, die mit dem pauschal besteuerten Arbeitslohn zusammenhängen, nicht als Werbungskosten abziehen.

Gelegentliche Beschäftigung

(2) ¹Als gelegentliche, nicht regelmäßig wiederkehrende Beschäftigung ist eine ohne feste Wiederholungsabsicht ausgeübte Tätigkeit anzusehen. ²Tatsächlich kann es zu Wiederholungen der Tätigkeit kommen. ³Entscheidend ist, dass die erneute Tätigkeit nicht bereits von vornherein vereinbart worden ist. ⁴Es kommt dann nicht darauf an, wie oft die Aushilfskräfte tatsächlich im Laufe des Jahres tätig werden. ⁵**Ob sozialversicherungsrechtlich eine kurzfristige Beschäftigung vorliegt oder nicht, ist für die Pauschalierung nach § 40a Abs. 1 EStG ohne Bedeutung.**

Unvorhersehbarer Zeitpunkt

(3) ¹§ 40a Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 EStG setzt voraus, dass das Dienstverhältnis dem Ersatz einer ausgefallenen oder dem akuten Bedarf einer zusätzlichen Arbeitskraft dient. ²Die Beschäftigung von Aushilfskräften, deren Einsatzzeitpunkt längere Zeit vorher feststeht, z. B. bei Volksfesten oder Messen, kann grundsätzlich nicht als unvorhersehbar und sofort erforderlich angesehen werden; eine andere Beurteilung ist aber z. B. hinsichtlich solcher Aushilfskräfte möglich, deren Einstellung entgegen dem vorhersehbaren Bedarf an Arbeitskräften notwendig geworden ist.

Bemessungsgrundlage für die pauschale Lohnsteuer

(4) ¹Zur Bemessungsgrundlage der pauschalen Lohnsteuer gehören alle Einnahmen, die dem Arbeitnehmer aus **der Aushilfsbeschäftigung** zufließen (>§ 2 LStDV). ²Steuerfreie Einnahmen bleiben außer Betracht. ³Der Arbeitslohn darf für die Ermittlung der pauschalen Lohnsteuer nicht um den Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG) gekürzt werden.

Pauschalierungsgrenzen

(5) ¹Bei der Prüfung der Pauschalierungsgrenzen des § 40a Abs. 1 und 3 EStG ist Absatz 4 entsprechend anzuwenden. ²Pauschal besteuerte Bezüge **mit Ausnahme des § 40 Abs. 2 Satz 2 EStG** sind bei der Prüfung der Pauschalierungsgrenzen zu berücksichtigen. ³**Zur Beschäftigungsdauer gehören auch solche Zeiträume, in denen der Arbeitslohn wegen Urlaubs, Krankheit oder gesetzlicher Feiertage fortgezahlt wird.**

Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

(6) ¹Eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 3 EStG für Aushilfskräfte in der Land- und Forstwirtschaft ist nur zulässig, wenn die Aushilfskräfte in einem Betrieb im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG beschäftigt werden. ²Für Aushilfskräfte, die in einem Gewerbebetrieb im Sinne des § 15 EStG tätig sind, kommt die Pauschalierung nach § 40a Abs. 3 EStG selbst dann nicht in Betracht, wenn sie mit typisch land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten beschäftigt werden. ³Werden die Aushilfskräfte zwar in einem land- und forstwirtschaftlichen Betrieb im Sinne des § 13 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 EStG beschäftigt, üben sie aber keine typische land- und forstwirtschaftliche Tätigkeit aus, z. B. Blumenbinder, Verkäufer, oder sind sie abwechselnd mit typisch land- und forstwirtschaftlichen und anderen Arbeiten betraut, z. B. auch im Gewer-

bebetrieb oder Nebenbetrieb desselben Arbeitgebers tätig, ist eine Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 3 EStG nicht zulässig.“

34. Folgender Abschnitt R 128a wird eingefügt:

„R 128a Geringfügig entlohnte Beschäftigte

¹Die Erhebung der einheitlichen Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG knüpft allein an die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung als geringfügige Beschäftigung an und kann daher nur dann erfolgen, wenn der Arbeitgeber einen pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung von 12 % bzw. 5 % (geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt) zu entrichten hat. ²Die Pauschalierung der Lohnsteuer nach § 40a Abs. 2a EStG kommt in Betracht, wenn der Arbeitgeber für einen geringfügig Beschäftigten nach §§ 8 Abs. 1 Nr. 1, 8a SGB IV keinen pauschalen Beitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung zu entrichten hat (z. B. auf Grund der Zusammenrechnung mehrerer geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse). ³Macht der Arbeitgeber nicht von der Möglichkeit der Pauschalierung Gebrauch, so muss er den Lohnsteuerabzug nach den Merkmalen der vom Arbeitnehmer vorgelegten Lohnsteuerkarte vornehmen.“

35. R 129 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Zitat „>§ 1 Abs. 2 Satz 1 BetrAVG“ durch „>**§ 1b Abs. 2 Satz 1 BetrAVG**“ ersetzt.

b) Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„⁶Dasselbe gilt für Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, bei denen das Wahlrecht innerhalb von 5 Jahren nach Vertragsabschluss wirksam werden kann, und für Beitragserhöhungen bei bereits bestehenden Kapitalversicherungen mit einer Restlaufzeit von weniger als 5 Jahren; aus Billigkeitsgründen können Beitragserhöhungen anerkannt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Anhebung der Pauschalierungsgrenzen durch **das Steuer-Euroglättungsgesetz** erfolgt sind.“

c) In Absatz 3 Satz 3 wird das Zitat „§ 176 VVG“ ersetzt durch das Zitat „**§ 176 Abs. 3 VVG**“.

d) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„¹Als Pensionskassen sind sowohl rechtsfähige Versorgungseinrichtungen im Sinne des **§ 1b Abs. 3 Satz 1 BetrAVG** als auch nicht rechtsfähige Zusatzversorgungseinrichtungen des öffentlichen Dienstes im Sinne des **§ 18 BetrAVG** anzusehen, die den Leistungsberechtigten, insbesondere Arbeitnehmern und deren Hinterbliebenen, auf ihre Versorgungsleistungen einen Rechtsanspruch gewähren.“

e) In Absatz 9 wird folgender Satz 4 eingefügt:

„⁴**Bei der Durchschnittsberechnung bleiben Beiträge des Arbeitgebers unberücksichtigt, die nach § 3 Nr. 63 EStG steuerfrei sind oder wegen der Ausübung des Wahlrechts nach § 3 Nr. 63 Satz 2 zweite Alternative EStG individuell besteuert werden.**“

36. In R 130 Abs. 4 wird in Satz 2 das Zitat „§§ 40 bis 40b EStG“ in „**§§ 40, 40a Abs. 1, 2a und 3, 40b EStG**“ und in Satz 4 das Zitat „§ 40a EStG“ in „**§ 40a Abs. 1, 2a und 3 EStG**“ geändert.

37. In R 132 wird folgender Satz angefügt:

„⁵**Erlangt ein Finanzamt von Umständen Kenntnis, die auf eine Zentralisierung oder Verlegung von lohnsteuerlichen Betriebsstätten in seinem Zuständigkeitsbereich hindeuten, so hat es vor einer Äußerung gegenüber dem Arbeitgeber die anderen betroffenen Finanzämter unverzüglich hierüber zu unterrichten und sich mit ihnen abzustimmen.**“

38. R 133 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) ¹Der Arbeitgeber ist von der Verpflichtung befreit, eine weitere Lohnsteuer-Anmeldung abzugeben, wenn er dem Betriebsstättenfinanzamt mitteilt, dass er im Lohnsteuer-Anmeldungszeitraum keine Lohnsteuer einzubehalten oder zu übernehmen hat, weil der Arbeitslohn nicht steuerbelastet ist. ²**Dies gilt auch, wenn der Arbeitgeber nur Arbeitnehmer**

beschäftigt, für die er lediglich die Pauschsteuer nach § 40a Abs. 2 EStG an die Bundesknappschaft entrichtet.“

39.R 135 Absatz 14 wird aufgehoben.

40.R 139 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 3 wird das Zitat „§§ 10, 10b, 10c, 33 bis 33b EStG“ ersetzt durch „**§§ 10, 10b, 10c, 33 bis 33c EStG**“.

b) Sätze 5 bis 7 werden wie folgt gefasst:

„⁵Die Jahreslohnsteuer ist danach wie folgt zu ermitteln:

1	Bruttoarbeitslohn
2	+ ermäßigt besteuerte Entschädigungen und ermäßigt besteuerte Vergütungen für mehrjährige Tätigkeit im Sinne des § 34 EStG
<hr/>	
3	= Jahresarbeitslohn
4	- Versorgungs-Freibetrag (§ 19 Abs. 2 EStG)
5	- Werbungskosten, Arbeitnehmer-Pauschbetrag (§§ 9, 9a EStG)
6	- Altersentlastungsbetrag (§ 24a EStG)
<hr/>	
7	= Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3 EStG)
8	- Sonderausgaben (§§ 10, 10b, 10c EStG)
9	- außergewöhnliche Belastungen (§§ 33 bis 33c EStG)
<hr/>	
10	= Einkommen (§ 2 Abs. 4 EStG)
11	- Freibeträge für Kinder (nur für Kinder, für die kein Anspruch auf Kindergeld besteht; § 39a Abs. 1 Nr. 6 EStG)
12	- Haushaltsfreibetrag (§ 32 Abs. 7 EStG)
<hr/>	
13	= zu versteuerndes Einkommen (§ 2 Abs. 5 EStG)
14	- Entschädigungen und Vergütungen im Sinne des § 34 EStG (Zeile 2)
<hr/>	
15	= verbleibendes zu versteuerndes Einkommen
16	+ ein Fünftel der Entschädigungen und Vergütungen im Sinne des § 34 EStG (Zeile 2)
<hr/>	
17	= Summe
18	= Steuerbetrag für die Summe (Zeile 17) laut Grundtarif/Splittingtarif
19	- Steuerbetrag für das verbleibende zu versteuernde Einkommen (Zeile 15) laut Grundtarif/Splittingtarif
<hr/>	
20	= Unterschiedsbetrag

⁶Hat der Arbeitnehmer keine Entschädigungen und Vergütungen im Sinne des § 34 EStG bezogen, so ist der für das zu versteuernde Einkommen (**Zeile 13**) nach dem Grundtarif/Splittingtarif ermittelte Steuerbetrag die Jahreslohnsteuer (tarifliche Einkommensteuer – § 32a Abs. 1, 5 EStG). ⁷Hat der Arbeitnehmer Entschädigungen und Vergütungen im Sinne des § 34 EStG bezogen, so ist der Steuerbetrag für das verbleibende zu versteuernde Einkommen (**Zeile 19**) zuzüglich des Fünffachen des Unterschiedsbetrags (**Zeile 20**) die Jahreslohnsteuer (tarifliche Einkommensteuer – § 32a Abs. 1, 5 EStG).“

41. In R 145 Abs. 1 Satz 3 wird das Zitat „§ 38 Abs. 1 Satz 2 EStG; >R 106 Abs. 5“ ersetzt durch „**§ 38 Abs. 1 Satz 2 EStG**“.

42. R 146 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
„⁴Bei erlaubtem Verleih durch einen inländischen Verleiher haftet der Entleiher nicht.“
- b) Satz 5 wird gestrichen.
- c) In Satz 6 wird das Wort „auch“ gestrichen.

Artikel 2

Anwendung der Lohnsteuer-Richtlinien 2002

Die Lohnsteuer-Richtlinien 2002 in der Fassung vom 11. Oktober 2001 (Bundessteuerblatt I Sondernummer 1/2001) sind mit den Abweichungen, die sich aus der Änderung von Rechtsvorschriften für die Zeit bis 31. Dezember 2003 ergeben, letztmals anzuwenden für Lohnzahlungszeiträume, die vor dem 1. Januar 2004 enden, und für sonstige Bezüge, die dem Arbeitnehmer vor dem 1. Januar 2004 zufließen.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Berlin, den . Oktober 2003

Der Bundeskanzler

Der Bundesminister der Finanzen